

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AÜG §3;

AÜG §4 Abs1;

AÜG §4 Abs2;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/09/0142 E 20. März 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Abgrenzung zwischen Werkverträgen, deren Erfüllung im Weg einer Arbeitskräfteüberlassung im Sinn des AÜG stattfindet, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist (und die daher nicht unter den Anwendungsbereich des AusIBG fallen), ist unter Bedachtnahme auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt (vgl. § 4 Abs. 1 AÜG) grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung der Unterscheidungsmerkmale nach § 4 Abs. 2 AÜG notwendig. Das Vorliegen einzelner, auch für das Vorliegen eines Werkvertrages sprechender Sachverhaltselemente ist in diesem Sinn nicht ausreichend, wenn sich aus den Gesamtumständen unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Interessenslage Gegenteiliges ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090059.X02

Im RIS seit

25.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at